

Satzung

der Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts

Die Satzung vom 26.01.2016 ist zuletzt durch Beschluss der Trägerversammlung vom 24.06.2019 geändert worden und lautet nunmehr wie folgt:

§ 1 Trägerversammlung

(1) Die ordentliche Trägerversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Trägerversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder durch die Satzung der Anstalt zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Zu ihren Aufgaben gehört:

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
2. die Änderung der Satzung

(3) Über Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 2 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die erstmals im ersten Halbjahr 2016 bestellt werden. Der Verwaltungsrat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat bestellt ist.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit.

(3) Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

(4) Der Verwaltungsrat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden.

(5) Die Einberufung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Sprecher/die Sprecherin mündlich, fernmündlich oder per Telefax oder elektronisch einladen.

(6) Der Verwaltungsrat stimmt dem Wirtschaftsplan zu. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte an seine Zustimmung binden.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt.

(2) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss beider Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 4 Fachbeirat

Die Anstalt beruft einen Fachbeirat. Seine Mitglieder werden nach Vorgabe des Verwaltungsrates durch den Vorstand berufen. Der Fachbeirat berät die Anstalt sowie die Organe der Wohnungsunternehmen, insbesondere die Mieterräte. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied als Sprecher oder Sprecherin des Fachbeirats sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Fachbeirats beruft den Fachbeirat mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates oder eines Drittels der Mitglieder des Fachbeirates ein. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung des Fachbeirates erlassen.

§ 5 Amtsniederlegung

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und des Fachbeirates kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt niederlegen.

(2) Die Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds des Verwaltungsrates erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 6 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen.

§ 7 Grundsätze

Die Hinweise für Beteiligungen des Landes an Unternehmen gelten sinngemäß (Beschluss des Senats von Berlin vom 15. Dezember 2015).

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 26.01.2016 in Kraft.